

**Amt Burg (Spreewald)**  
**Der Amtsdirektor**

**Wahlbekanntmachung**

1. Am **1. September 2019** findet die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg statt. Die Wahl dauert **von 8 bis 18 Uhr**.

2. Das Amt Burg (Spreewald) ist in folgende allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

<b>Wahlgebiet</b>	<b>Wahlbezirk</b>	<b>Wahllokal</b>
Briesen	1	Grundschule „Mato Kosyk“, Schulstraße 4 (barrierefrei)
Burg (Spreewald)	1	Grund- und Oberschule „Mina Witkojc“ Burg (Spreewald) (barrierefrei)
	2	Annemarie-Schulz-Haus, Byhleguhrer Straße 17 (barrierefrei)
	3	Landhotel Burg, Ringchaussee 125 (barrierefrei)
	4	Haus der Begegnung, Am Bahndamm 12 B (barrierefrei)
	5 OT Müschen	Sportlerheim, Dorfstraße 13, OT Müschen (barrierefrei)
Dissen-Striesow	1 OT Striesow	Kulturraum, Schulgasse 1
	2 OT Dissen	Sportlerheim, Hauptstraße 12
Guhrow	1	Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 8
Schmogrow-Fehrow	1 OT Schmogrow	Sportlerheim, Burger Straße 2
	2 OT Fehrow	Gaststätte Lucas, Hauptstraße 2
Werben	1	Gutshaus Seydlitz/Vereinsraum, Kapellenstraße 12 (barrierefrei)
	2	Hotel Zum Stern, Burger Straße 1
	3 GT Ruben	Feuerwehrraum/Alter Konsum, Rubener Dorfstraße 7

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 4. August 2019 übersandt wurden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der bzw. die Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr im Amt Burg (Spreewald), Trau- und Beratungsraum, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler

hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die Wählerin oder der Wähler gibt

- die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und
- die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem

unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg (Spreewald), den 23.07.2019

*gez. Tobias Hentschel*  
*Amtsleiter*